

BO

NR. 1029

17.02.2020

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN der HS Bochum

1. Ordnung über die Zulassung ausländischer und staatenloser Studienbewerberinnen und Studienbewerber (Internationale Regelstudierende) an der Hochschule Bochum vom 20. Januar 2020

Seiten 3 - 10

**Ordnung über die Zulassung
ausländischer und staatenloser Studienbewerberinnen
und Studienbewerber (Internationale Regelstudierende)
an der Hochschule Bochum**

Vom 20. Januar 2020

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW S. 425) geändert worden ist, aufgrund des § 12 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (StudienplatzVVO NRW) vom 18. Dezember 2019 (GV. NW. S. 1), aufgrund des § 3 Abs. 3 der Verordnung über den Hochschulzugang für im Ausland qualifizierte Studienbewerberinnen und Studienbewerber (Bildungsausländerhochschulzugangsverordnung BAHZVO) vom 15.02.2013 (GV. NW. S. 42) und aufgrund § 7 der Einschreibungsordnung der Hochschule Bochum vom 20. Juli 2016, die zuletzt am 4. Oktober 2018 geändert worden ist (Amtl. Bek Nr. 988), erlässt die Hochschule Bochum die folgende Ordnung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Nachweis der Qualifikation
- § 3 Formen und Fristen
- § 4 Zulassung und Einschreibung
- § 5 Auswahlverfahren
- § 6 Nachweis deutscher Sprachkenntnisse als Einschreibungsvoraussetzung in deutschsprachige Studiengänge
- § 7 Nachweis englischer Sprachkenntnisse als Einschreibungsvoraussetzung in englischsprachige Studiengänge
- § 8 Zulassung und Einschreibung aufgrund einer Zugangsprüfung
- § 9 Bescheide und Einschreibung
- § 10 Verfahren bei fluchtbedingt fehlenden Nachweisen
- § 11 Inkrafttreten, Veröffentlichung

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für die Zulassung ausländischer oder staatenloser Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht nach § 1 Abs. 2 Satz 2 StudienplatzVVO NRW Deutschen gleichgestellt sind und die sich um einen Studienplatz in einem grundständigen oder weiteren berufsqualifizierenden Studiengang bewerben wollen.
- (2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung, die Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der EU sind, werden zulassungsrechtlich den Deutschen gleichgestellt und unterliegen nicht den Ausführungsbestimmungen dieser Ordnung. Unabhängig davon müssen diese Bewerberinnen und Bewerber ausreichende deutsche Sprachkenntnisse entsprechend § 6 dieser Ordnung nachweisen.
- (3) Ausländische oder staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung erworben haben, sind entsprechend dem § 1 Absatz 2 Nr. 4 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein- Westfalen (StudienplatzVVO NRW) Deutschen gleichgestellt und unterliegen nicht den Vorschriften dieser Ordnung.
- (4) Diese Ordnung gilt nicht für die an einer ausländischen Hochschule eingeschriebenen Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die als Programmstudierende an der Hochschule Bochum immatrikuliert werden.

§ 2 Nachweis der Qualifikation

- (1) Zum Studium an der Hochschule Bochum kann zugelassen werden, wer
 - a) eine Hochschulzugangsberechtigung im Sinne des § 49 HG,
 - b) die erforderlichen sprachlichen Kenntnisse gemäß § 6 bzw. § 7 sowie
 - c) ggf. die sonstigen besonderen Zugangsvoraussetzungen gemäß Prüfungsordnung für den angestrebten Studiengang nachweist.
- (2) Die Feststellung der Zugangsberechtigung erfolgt auf Basis der Verordnung über die Gleichwertigkeit von Bildungsnachweisen mit der Hochschulreife und der Fachhochschulreife (Gleichwertigkeitsverordnung – GIVO) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den Bewertungsvorschlägen des Sekretariats der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder – Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB). Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz (KMK) umzurechnen.

§ 3 Formen und Fristen

- (1) Die Zulassung und Einschreibung setzt einen form- und fristgerechten Bewerbungsantrag voraus. Die Hochschule Bochum bestimmt Formen und Fristen der Antragstellung, soweit diese nicht durch übergeordnetes Recht festgelegt sind. Die Hochschule Bochum kann einen externen Dienstleister mit der Prüfung der erforderlichen Unterlagen beauftragen.

(2) Bewerbungsanträge werden grundsätzlich über das Webportal des Dienstleisters Uni-Assist e. V. bei der Hochschule Bochum eingereicht. Ausnahmen von diesem Verfahren werden in den jeweils aktuellen Bewerbungsinformationen auf den Internetseiten der Hochschule Bochum veröffentlicht.

(3) Die Bewerbungsfristen enden

- für ein Sommersemester am 15. Dezember,
- für ein Wintersemester am 15. Juni (Ausschlussfristen).

(4) Die Ausschlussfrist, innerhalb derer die Nachreichung von Unterlagen möglich ist, endet für ein Sommersemester am 21. Dezember und für ein Wintersemester am 21. Juni. Es gilt nicht das Datum des Poststempels, sondern der Eingangsvermerk des Dienstleisters.

(5) Anträge, die nicht form- und fristgerecht entsprechend den in Absatz 3 und 4 genannten Zeiträumen eingehen, werden ohne weitere Prüfung abgelehnt.

(6) Für Anträge auf Zulassung zu höheren Fachsemestern gelten besondere Bewerbungsfristen und Formvorschriften. Diese werden durch die Hochschule Bochum rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 4

Zulassung und Einschreibung

Für den in § 1 Absatz 1 genannten Personenkreis gelten die allgemeinen Bestimmungen des Hochschulgesetzes und der Einschreibungsordnung der Hochschule Bochum. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, welche die allgemeinen und besonderen Einschreibungsvoraussetzungen erfüllen, können in Studiengängen, für die keine Zulassungsbeschränkungen bestehen, nach form- und fristgerechter Bewerbung direkt eingeschrieben werden, soweit keine Zulassungshindernisse nach § 50 HG bestehen. In zulassungsbeschränkten Studiengängen erfolgt eine Auswahl nach § 5 dieser Ordnung.

§ 5

Auswahlverfahren

(1) Die folgenden Auswahlbestimmungen gelten, soweit nicht für bestimmte Bewerberinnen- oder Bewerbergruppen oder bestimmte Studiengänge übergeordnete Regelungen wirksam sind.

(2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die bereits einen berufsqualifizierenden Abschluss einer Hochschule erlangt haben, der einem deutschen Hochschulabschluss gleichwertig ist, werden in zulassungsbeschränkten Studiengängen nur dann berücksichtigt, wenn nach Abschluss des Vergabeverfahrens für ausländische Bewerberinnen und Bewerber innerhalb der zu bildenden Ausländerquote noch Studienplätze frei sind.

(3) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber für das Fachstudium, die alle Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, die Zahl der verfügbaren Studienplätze pro Studiengang, wird eine Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber ermittelt. Diese Rangfolge richtet sich nach der Gesamt- oder Durchschnittsnote der Zeugnisse, durch welche die Qualifikation nach § 2 nachgewiesen wird. Die Berechnung dieser Noten erfolgt jeweils nach Maßgabe der vom Ministerium für Wissenschaft und Forschung erlassenen Bestimmungen. Danach werden alle Noten in ein einheitliches Notensystem mit der bestmöglichen Note 1,00 und der untersten Bestehensnote 4,00 umgerechnet. Zeugnisse, die keine Note ausweisen, werden mit der Note 4,00 berücksichtigt. Die Auswahl erfolgt grundsätzlich nach dem Grad der Qualifikation. Bei Rangleichheit entscheidet das Los.

(4) Ausländische Notenwerte werden mit Hilfe der Modifizierten bayerischen Formel umgerechnet. Bei der Umrechnung wird die zu ermittelnde Note auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt, es wird nicht gerundet. Die Modifizierte bayerische Formel lautet wie folgt:

$$x = 1 + 3 * (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min})$$

mit

X = gesuchte Note

N max = oberer Eckwert gem. Bewertungsvorschlägen der ZAB

N min = unterer Eckwert gem. Bewertungsvorschlägen der ZAB

Nd = ausländische Durchschnittsnote.

(5) Bei der Zulassung zum Fachstudium von Bewerberinnen und Bewerbern mit Feststellungsprüfung gilt als Qualifikation das arithmetische Mittel zwischen der Durchschnittsnote des heimatlichen Zeugnisses, welches die Zulassung zur Feststellungsprüfung zur Folge hatte, und der Durchschnittsnote der Feststellungsprüfung.

§ 6

Nachweis deutscher Sprachkenntnisse als Einschreibungsvoraussetzung in deutschsprachige Studiengänge

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nach den Bewertungsvorschlägen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) unmittelbar zum Studium zu einem an der Hochschule Bochum angebotenen deutschsprachigen Studiengang zugelassen werden können, haben vor Aufnahme des Studiums nachzuweisen, dass sie über die für die Studierfähigkeit ausreichenden Sprachkenntnisse verfügen.

(2) Der Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit erfolgt für deutschsprachige Studiengänge, die in ihrer Prüfungsordnung ein Sprachniveau C 1 GER vorsehen, durch

- die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit dem Gesamtergebnis DSH-2 oder DSH-3;
- ein in allen vier Teilprüfungen mindestens mit dem Ergebnis TDN 4 abgelegter Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF);
- den Prüfungsteil Deutsch der erfolgreich abgelegten Feststellungsprüfung an einem deutschen staatlichen Studienkolleg oder einem deutschen privaten Studienkolleg, das staatlich anerkannt ist, oder extern bei einer zuständigen Bezirksregierung;
- das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Stufe II (DSD II) oder telc C 1 Hochschule;
- einen erfolgreich abgelegten Sprachtest an der Hochschule Bochum.

(3) Der Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit erfolgt für deutschsprachige Studiengänge, die in ihrer Prüfungsordnung ein Sprachniveau B 2 GER vorsehen, durch

- die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit dem Gesamtergebnis DSH-1, DSH-2 oder DSH-3;
- ein in allen vier Teilprüfungen mindestens mit dem Ergebnis TDN 3 abgelegter Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF);
- den Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) mit einem Sprachzeugnis, das ein Gesamtergebnis von mindestens 12 Punkten in den vier Teilprüfungen ausweist;
- den Prüfungsteil Deutsch der erfolgreich abgelegten Feststellungsprüfung an einem deutschen staatlichen Studienkolleg oder einem deutschen privaten Studienkolleg, das staatlich anerkannt ist, oder extern bei einer zuständigen Bezirksregierung;
- das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Stufe II (DSD II) oder telc B 2-Zertifikat;
- einen erfolgreich abgelegten Sprachtest an der Hochschule Bochum.

(4) Vom Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit in deutschsprachigen Studiengängen sind befreit:

- Inhaberinnen und Inhaber des Goethe- Zertifikats C 2: Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS) ab 01.01.2012;
- Inhaberinnen und Inhaber der Zentralen Oberstufenprüfung (ZOP), des Kleinen Deutschen Sprachdiploms (KDS) und des Großen Deutschen Sprachdiploms (GDS) des Goethe-Instituts vor dem 01.01.2012 (Seit dem Stichtag 31.12.2016 werden diese Qualifikationen nur noch anerkannt, wenn das Prüfungsdatum nicht mehr als 5 Jahre zurückliegt);
- Erfolgreiche Absolventinnen und Absolventen eines deutschsprachigen Gymnasiums (Unterrichtssprache und Prüfungssprache Deutsch);
- Studienbewerberinnen und –bewerber mit einem abgeschlossenen Germanistikstudium;
- Studienbewerberinnen und –bewerber, die das Österreichische Sprachdiplom (ÖSD) C1 (oder besser) nachweisen.

§ 7

Nachweis englischer Sprachkenntnisse als Einschreibungsvoraussetzung in englischsprachige Studiengänge

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nach den Bewertungsvorschlägen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) unmittelbar zum Studium zu einem an der Hochschule Bochum angebotenen englischsprachigen Studiengang zugelassen werden können, haben vor Aufnahme des Studiums nachzuweisen, dass sie über die für die Studierfähigkeit ausreichenden Sprachkenntnisse verfügen.

(2) Der Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit erfolgt für englischsprachige Studiengänge, die in ihrer Prüfungsordnung Englischkenntnisse (Sprachniveau C 1 GER) vorsehen, durch folgende Zertifikate:

- TOEFL iBT (mind. 95 Punkte),
- IELTS (Academic English, face to face with oral component, best test): 7 oder
- TOEIC: 490 (listening) und 455 (reading).

- (3) Der Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit erfolgt für englischsprachige Studiengänge, die in ihrer Prüfungsordnung Englischkenntnisse (Sprachniveau B 2 GER) vorsehen, durch folgende Zertifikate:
- TOEFL iBT (mind. 72 Punkte);
 - IELTS (Academic English, face to face with oral component, best test): 5;
 - First Certificate in English (FCE) oder
 - TOEIC: 400 (listening) und 385 (reading).
- (4) Vom Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit in englischsprachigen Studiengängen sind befreit:
- erfolgreiche Absolventinnen und Absolventen eines englischsprachigen Gymnasiums bzw. einer Hochschule (Unterrichtssprache und Prüfungssprache Englisch) oder
 - Studienbewerberinnen und –bewerber mit einem abgeschlossenen englischsprachigen Studium.

§ 8

Zulassung und Einschreibung aufgrund einer Zugangsprüfung

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die nach dem erfolgreichen Besuch einer Bildungseinrichtung im Ausland dort zum Studium in der entsprechenden Studienrichtung berechtigt sind, aber nicht bereits nach § 49 Absätze 1 – 4 HG über eine Hochschulzugangsberechtigung verfügen, können gemäß § 49 Abs. 5 HG zum Studium zugelassen werden, wenn sie in einer Zugangsprüfung in Form des TestAS die fachliche Eignung und die methodischen Fähigkeiten für das Studium im angestrebten Studiengang nachweisen.
- (2) Durch Nachweis des TestAS mit einem Standardwert von mindestens 90 im Kerntest und 90 in dem für den angestrebten Studiengang einschlägigen studienfeldspezifischen Fachmodul, verbunden mit den vorgelegten ausländischen Bildungsnachweisen, wird eine ausländische fachgebundene Hochschulreife erworben, die zur Aufnahme des Studiums in den Studiengängen entsprechender Fachrichtungen an der Hochschule Bochum berechtigt. Prüfungsordnungen können studienangabezufispezifische Abweichungen in Form höherer Mindeststandards festlegen.
- (3) Gemäß § 5 BAHZVO können Studierende anderer NRW-Hochschulen, die eine andere als die in Abs. 1 genannte Zugangsberechtigung nach § 2 BAHZVO besitzen, nach Erbringung der bis einschließlich zum vierten Fachsemester in den Studien- und Prüfungsordnungen ihrer Studiengänge vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen ihr Studium an der Hochschule Bochum fortsetzen.
- (4) Ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 6 bzw. § 7 dieser Ordnung sind nachzuweisen.

§ 9

Verfahren bei fluchtbedingt fehlenden Nachweisen über die Hochschulzugangsberechtigung

- (1) Die Beweiserleichterung gem. § 2 dieser Ordnung für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die fluchtbedingt den Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung weder im Original noch in beglaubigter Kopie beibringen können, wird abhängig vom individuellen asyl- und aufenthaltsrechtlichen Status über ein dreistufiges Verfahren ermöglicht.

Dieses umfasst:

- a) Feststellung der persönlichen Voraussetzung für die Teilnahme an diesem Verfahren anhand asyl- und aufenthaltsrechtlicher Kategorien entsprechend der Anlage 1 zum Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 03.12.2015 und
- b) Plausibilisierung der Bildungsbiographie bezogen auf den Erwerb einer Hochschulzugangsberechtigung im Heimatland und
- c) Nachweis der behaupteten Hochschulzugangsberechtigung durch Ablegen des TestAS mit einem Standardwert von mindestens 90 im Kerntest und 90 in dem für den angestrebten Studiengang einschlägigen studienfeldspezifischen Fachmodul.

Verbunden mit den verfügbaren vorgelegten ausländischen Bildungsnachweisen wird hierdurch eine ausländische fachgebundene Hochschulreife nachgewiesen, die zur Aufnahme des Studiums in Studiengängen entsprechender Fachrichtungen an der Hochschule Bochum berechtigt. Prüfungsordnungen können studienangabenspezifische Abweichungen in Form höherer Mindeststandards festlegen.

- (2) Wurde der Hochschulzugang entsprechend dem dreistufigen Nachweisverfahren bzw. bereits aufgrund der Plausibilitätsprüfung bei ausreichenden indirekten Nachweisen durch eine andere deutsche Hochschule gewährt und hat die bzw. der Studierende ihre bzw. seine Studierfähigkeit durch Erbringung der dort bis einschließlich zum zweiten Fachsemester in den Studien- und Prüfungsordnungen des jeweiligen Studiengangs vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen nachgewiesen, wird die Hochschulzugangsberechtigung zum Zweck des Weiterstudiums im gleichen oder einem fachlich verwandten Fach anerkannt.

§ 10

Bescheide und Einschreibung

- (1) Die Entscheidung über die Zulassung zum Studium wird der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber schriftlich, zum Download bzw. per E-Mail mitgeteilt.
- (2) Der Zulassungsbescheid gilt nur für das im Bescheid genannte Semester und den genannten Studiengang. Der Zulassungsbescheid wird ungültig, wenn
 - die Einschreibung der Bewerberin oder des Bewerbers zum Fachstudium nicht bis zu dem im Zulassungsbescheid genannten Termin erfolgt ist oder
 - die für die Einschreibung erforderlichen allgemeinen und besonderen Voraussetzungen nicht erfüllt sind.
- (3) Die Einschreibung richtet sich nach der Einschreibungsordnung der Hochschule Bochum in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Ein Ablehnungsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11
Inkrafttreten, Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 15. Januar 2020 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Bochum vom 20. Januar 2020.

Bochum, den 20. Januar 2020

Der Präsident der Hochschule Bochum

Gez. Prof. Dr. Jürgen Bock

(Prof. Dr. Jürgen Bock)